

## Anlage 2 zu Drucksachen-Nr. 19/1945

### **3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808)), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)

hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung vom ..... folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Änderung des § 2 (Umfang der Abfallentsorgung)**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll),
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen aus privaten Haushaltungen.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen,
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung,
7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen,
8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen,
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
12. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Biomüllgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, sperrigen Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetallen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung ( Container für Einwegwindeln, Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Alttextilien und –schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-17 dieser Satzung geregelt.

## Anlage 2 zu Drucksachen-Nr. 19/1945

### Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).

### **§ 2**

#### **Änderung des § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang)**

### § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

### **§ 3**

#### **Änderung des § 8 (Ausnahmen vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung)**

### § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V. m § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

### **§ 4**

#### **Änderung des § 10 (Abfallbehälter und Abfallbehältnisse)**

### § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Die Bezeichnung Grau, Grün oder Braun richtet sich nach der Farbe des Gefäßdeckels.

A Für das Einsammeln von Papier, Pappe, Kartonagen:

- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| a) Abfallbehälter (Grün) | 240 Liter   |
| b) Abfallbehälter (Grün) | 1.100 Liter |

B Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):

- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| a) Abfallbehälter (Grau) | 80 Liter  |
| b) Abfallbehälter (Grau) | 120 Liter |
| c) Abfallbehälter (Grau) | 240 Liter |

## Anlage 2 zu Drucksachen-Nr. 19/1945

d) Abfallbehälter (Grau) 1.100 Liter

Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) sind alle nichtverwertbaren Abfälle, sofern diese nicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

C Für das Einsammeln von Bioabfällen (Biomüll):

- a) Abfallbehälter (braun) 80 Liter
- b) Abfallbehälter (braun) 120 Liter
- c) Abfallbehälter (braun) 240 Liter

D Für das Einsammeln von Verpackungsabfällen, die der Begriffsbestimmung des § 3 des Verpackungsgesetzes entsprechen, die im Rahmen des dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse.

E Von der Gemeinde zugelassene Papier- bzw. Jutesäcke für die Einsammlung der sperrigen Grünabfälle. Abfallsäcke, die nicht von der Gemeinde zugelassen sind, werden nicht abgefahren.

F Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und -schuhen, Elektrokleingeräten.

### § 5

#### **Änderung des § 11 (Anzahl und Benutzung der Abfallbehälter)**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Bst. A (Papiermüll), § 10 Abs. 2 Bst. B (Restmüll) und gem. § 10 Abs. 2 Bst. C (Biomüll) werden von der Gemeinde gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.

Die Gemeinde unterhält alle Abfallbehälter. Die zugelassenen Jute- und Papiersäcke sind vom Anschlusspflichtigen über die Gemeinde zu kaufen.

Abs. 7: erhält folgende Fassung:

(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Nach Abs. 7 wird neu eingefügt:

(8) Die Grundstückseigentümer haben die zugelassenen grauen, grünen und braunen Abfallbehälter mit den von der Gemeinde ausgegebenen Behältermarken zu versehen. Die Kontrollmarken sind auf den Deckeln der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur grüne, graue und braune Abfallbehälter entleert, die mit einer vorgeschriebenen Behältermarke versehen sind. Behältermarken an nicht mehr veranlagten grauen, grünen und braunen Abfallbehältern sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde oder seinem Beauftragten entfernt. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o.ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

### § 6

#### **Änderung des § 12 Benutzung der Abfallbehälter**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder Depot-Container, die von der Gemeinde gemäß dieser Satzung oder von den Systembetreibern des Dualen System, zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Abfallbesitzer haben die nicht schadstoffhaltigen Abfälle wie folgt zu trennen:

1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2 Bst. A).
2. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) im Sinne des § 10 Abs. 2 Bst. A-d sind in den Abfallbehälter mit dem grauen Deckel einzufüllen.
3. Bioabfälle sind, soweit diese nicht auf dem Grundstück kompostiert werden und sich für die Verarbeitungen in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes eignen, in den Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2 Bst. C). In die Bioabfallbehälter dürfen insbesondere keine Fäkalien (z.B. Kleintierstreu) oder kompostierbare Kunststoffbeutel eingefüllt werden.
4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung auf Grund des Verpackungsgesetzes anfallen (Glas, Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die im Rahmen des Dualen Systems

## Anlage 2 zu Drucksachen-Nr. 19/1945

bereitgestellten Abfallbehältnisse einzufüllen. Für die Entsorgung dieser Abfälle werden gelbe Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Weiß- und Buntglas ist ausschließlich in Depotcontainer einzufüllen.

5. Alttextilien und Schuhe sind, sofern sie als Abfall entsorgt werden sollen, in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten Straßensammlungen abzugeben.

Werden die Abfälle nicht entsprechend der Nrn. 1-5 getrennt und in die entsprechenden Abfallbehälter eingefüllt, besteht keine Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

### § 7

#### **Änderung des § 13 (Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter)**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Abfallbehälter (graue, grüne und braune Abfallbehälter) müssen von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die öffentlichen Straßen oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt werden. Nach dem Entleeren müssen diese unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Die Gefäße sind so aufzustellen, dass die Umgebung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

### § 8

#### **Neufassung des § 16 (Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle)**

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Metalle sind vom den sonstigen Abfällen, getrennt zu halten und werden gesondert vom Sperrmüll abgefahren. Die jeweilige Abfuhr erfolgt auf schriftliche Anforderung, an von der Gemeinde festgesetzten Terminen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Mikrowellen, Videorecorder, Videokameras, CD-Player, PCs, Lautsprecherboxen, Plattenspieler, Hifi-Anlagen, Fernseher, Fön, Mixer
- (3) Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 Elektro Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

### § 9

#### **§ 26 „Inkrafttreten“**

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.01.2020 in Kraft